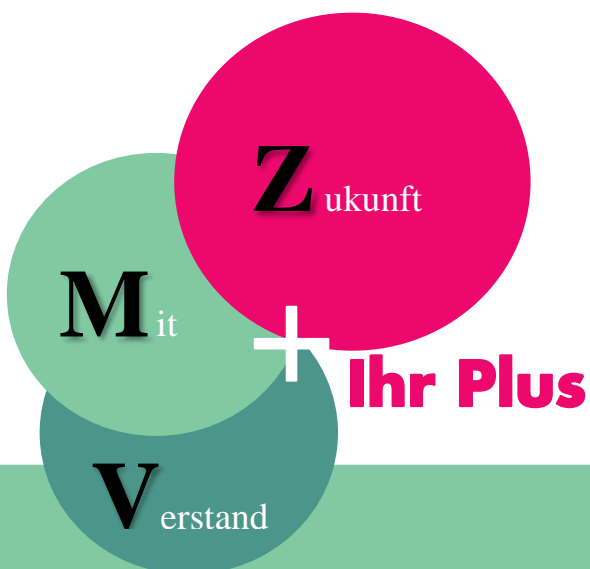


Hinweise zur Betriebsrente

Inhalt:

1. Voraussetzungen
2. Wartezeit
3. Versicherungsfall
4. Antragstellung und Fristen
5. Rentenarten
6. Berechnung
7. Abschläge
8. Dynamisierung
9. Steuern
10. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung



1. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Betriebsrente sind:

- die Erfüllung der Wartezeit,
- der Eintritt eines Versicherungsfalles,
- eine schriftliche Antragsstellung.

2. Wartezeit

Die Wartezeit beträgt 60 Kalendermonate. Dabei wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, für den für mindestens einen Tag Aufwendungen für die Pflichtversicherung erbracht worden sind.

Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründeten Arbeitsverhältnis steht.

Seit dem 1. Januar 2018 wurde zudem die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) auf 36 Monate reduziert. Das heißt, dass ab dem 1. Januar 2018 nach einer Pflichtversicherungszeit von 36 Monaten bei einem Arbeitgeber die Anwartschaft auf Betriebsrente aus diesem Beschäftigungsverhältnis unverfallbar ist.

3. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an Anspruch auf eine Altersrente als Vollrente oder auf eine Erwerbsminderungsrente besteht.

Eine Teilrente wegen Alters löst keinen Versicherungsfall aus.

4. Antragstellung und Fristen

Die Betriebsrente wird auf Antrag gewährt. Der entsprechende Antrag ist auf unserer Internetseite unter <https://www.vmv-zusatzversorgung.de/rentner/formularehinweise> zu finden. Auf Anfrage versenden wir die Antragsunterlagen gern auch per Post.

Den Antragsunterlagen ist der Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung beizulegen. Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, beachten bitte das separate Hinweisblatt.

Für die Beantragung der Betriebsrente gilt eine **Ausschlussfrist von zwei Jahren**.

Das heißt, dass der Anspruch auf Betriebsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Zusatzversorgungseinrichtung eingegangen ist, nicht mehr geltend gemacht werden kann. Gleiches gilt für eine Mitteilung, die zu einem höheren Anspruch führt.

5. Rentenarten

Die Kasse gewährt folgende Rentenarten:

- Altersrente,
- Erwerbsminderungsrente (teilweise/volle; befristete/unbefristete Erwerbsminderungsrenten),
- Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer und Waisen.

6. Berechnung

Die Betriebsrente ergibt sich aus der Summe der bis zum Rentenbeginn entstandenen Versorgungspunkte. Diese Summe wird mit dem Messbetrag von 4 € multipliziert.

$$\text{Betriebsrente} = \text{Summe der Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag}$$

Die Versorgungspunkte werden ermittelt aus dem Verhältnis von einem Zwölftel des Zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgeltes zum Referenzentgelt von 1.000 €

$$\text{Versorgungspunkte} = \text{Jahresentgelt} : 12 : 1000 \times \text{Altersfaktor}$$

Die Altersfaktoren bemessen sich nach dem Alter der Versicherten im jeweiligen Jahr der Pflichtversicherung und berücksichtigen die zugesagte Verzinsung (§ 34 Absatz 3 ZMV-Satzung).

Das Referenzentgelt, die Altersfaktoren und der Messbetrag sind versicherungsmathematisch ermittelte und tarifvertraglich festgeschriebene Größen.

7. Abschläge

Die Betriebsrente vermindert sich um Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme. Die Abschläge entsprechen denen der gesetzlichen Rentenversicherung, sind jedoch auf maximal 10,8 % begrenzt.

8. Dynamisierung

Die Betriebsrente wird jährlich zum 1. Juli um 1 % erhöht.

9. Steuern

Renteneinkünfte, wie die Betriebsrente der ZMV, sind grundsätzlich einkommenssteuerpflichtig nach § 22 Nummer 1 EStG.

Die Anteile der Versorgungspunkte, die auf steuerfreien Aufwendungen beruhen, unterliegen in der Rentenphase dem Grunde nach der vollen Besteuerung.

Die Anteile der Versorgungspunkte, die auf versteuerten Aufwendungen beruhen, unterliegen in der Rentenphase dem Grunde nach der ertragsanteiligen Besteuerung.

Die Aufteilung wird im jährlichen Versicherungsnachweis mitgeteilt.

Ob und in welcher Höhe die Einkünfte tatsächlich steuerpflichtig sind, beurteilt im Rentenfall unter anderem das zuständige Finanzamt. Dafür erfolgt nach Ablauf des Jahres der Rentenzahlung eine entsprechende Information durch die Kasse – sowohl an das Finanzamt als auch an den Rentner.

10. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Krankenversicherung für gesetzlich Pflichtversicherte

Übersteigt der beitragspflichtige Teil der Betriebsrente die **Freibetragsgrenze** in Höhe von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße (West), sind nur für den übersteigenden Betrag Krankenkassenbeiträge zu zahlen.

Werden mehrere Betriebsrenten bezogen, wird der Freibetrag nur einmal berücksichtigt. Über die Berücksichtigung und gegebenenfalls die Höhe des Freibetrages bei Mehrfachbezug entscheidet die Krankenkasse und teilt dies der ZMV mit.

Pflegeversicherung für gesetzlich Pflichtversicherte

Von Betriebsrenten, deren beitragspflichtiger Teil die Geringfügigkeitsgrenze von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße (West) unterschreiten, werden keine Beiträge zur Pflegeversicherung einbehalten. Übersteigt der beitragspflichtige Teil der Betriebsrente diesen Wert, werden für die gesamte Betriebsrente Pflegeversicherungsbeiträge berechnet. Einen Freibetrag gibt es für diese Beiträge nicht.

Der Anteil der Betriebsrente, der auf „riester“-geförderten Beiträgen beruht, ist von der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner befreit.

Einzelheiten zur Kranken- und Pflegeversicherung erfragen Sie bitte bei Ihrer Krankenkasse.